



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 7. Januar 2021

Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über den Tierschutz beim Schlachten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie verweist auf die Stellungnahme gemäss dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson :
Telefon :
E-Mail :
Datum : 5. Januar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdiensts. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird und mit der Totalrevision der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt sind und zudem innerhalb der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet und im Entwurf gefasst. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen aber noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Für einen effizienten und wirksamen Vollzug sind rechtliche Grundlagen für Abnahme- und Wartungsprotokolle von Betäubungsanlagen und -geräten zu schaffen. Es genügt nicht, wenn Geräte ohne Schriftlichkeiten gewartet werden, ohne dass für den Vollzug eine Nachvollziehbarkeit möglich ist. In der Landwirtschaft kennt man z.B. bereits die Milchservicebelege, welche in der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) geregelt sind. Sie stehen zur Diskussion für Kälbertränkeanlagen zur Medizinierung und für Ferkelbetäubungsanlagen. Auch wünschen wir, dass das BLV Elektrobetäubungsgeräte zulässt oder zumindest geeignete Geräte in einer Fachinformation zuhanden des Vollzugs ausweist.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2	Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.	... für jede Schlachtung von:
Art. 1 Abs. 2 Bst. e	Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.	...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.
Bisherige VTSchS Art. 3	Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der Tierschutzverordnung (TSchV) geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das maximale Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist dort nirgends geregelt.	Der ursprüngliche Art. 3 «Ausladen» ist wieder in die VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.
Art. 2 Abs. 1	Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei Hofötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.	Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.
Art. 5	Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und Art. 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und Art. 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4,	Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome

	VTSchS Art. 9 Abs. 2).	
Art. 6 Abs. 1	<p>Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann. Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.</p>	<p>...mit einem Lebensgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.</p> <p>Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen.</p>
Art. 7	<p>In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals und der Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen für die Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie die Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.</p> <p>Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten überprüfen können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Gegebenenfalls ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss. Zudem ist zu präzisieren, dass eine Fachperson den Unterhalt durchführen muss.</p>	<p>Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.</p> <p>Betäubungsanlagen und -geräte sind regelmässig <u>durch eine Fachperson</u> zu warten und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.</p>
Art. 8 Abs. 2	<p>Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung). Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs-</p>	<p>Der Wortlaut «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt, ...» ist zu streichen.</p> <p>Als Indikatoren für eine korrekte Entblutung sind die BSI Angaben im Anhang aufzunehmen:</p>

	<p>und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>Die in 30 Sek. gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rund 4% des Körpergewichts (3.6% Jungbullen/Färsen, 4.7% Kühe).</p> <p>Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3l bis 3.5l angegeben.</p>
Art. 8 Abs. 5	<p>Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden. Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Abs. 3, das heisst vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mindestens 3 Minuten eingehalten werden. Der zweite Satz macht keinen Sinn: Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es ist sinnlos, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.</p>	<p>Streichung des zweiten Satzes.</p>
Art. 9 Abs. 2	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 5</p>	<p>Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung.</p>	<p>... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.</p>
Art. 10 Abs. 2	<p>Der Text ist unklar.</p>	<p>Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und gegebenenfalls vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel darf durch Dekapitation getötet werden.</p>
Art. 19 Abs. 3	<p>Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf fünf Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. a1).</p>	<p>Die Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 ist auf fünf Jahre zu erhöhen.</p>

5. Abschnitt	<p>Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt.</p> <p>Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter dem «5. Abschnitt - Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.</p>	<p>Betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 Abs. 1 • Art. 8 Abs. 5 • Art. 9 Abs. 2 • Art. 11 <p>Anpassung der Titel:</p> <p>3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung beziehungsweise an die Tötung von Panzerkrebsen</p> <p>4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben</p>
Art. 22 Abs. 2	<p>Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Gegebenenfalls ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss.</p> <p>(Gegebenenfalls ist die Präzisierung unter Art. 23 Dokumentationspflicht zu regeln).</p>	<p>... Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.</p>
Art. 23	<p>Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9</p>	<p>...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anhang 6 Ziff. 1.3 und 1.5</p>	<p>siehe Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anhang 6 Ziff. 1.3 und 1.5.</p>
Art. 25 Abs. 2	<p>Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.</p> <p>Es ist zu klären, welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten</p>	<p>Es ist eine entsprechende Erläuterung in der Fachinformation aufzunehmen.</p> <p>Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...</p>

	gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.	
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b, c und d	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. d	Siehe Anhang 1 Ziff. 1.5.	
Anh. 1, Ziff. 2.5, Bst. i	Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.	
Anh. 1, Ziff. 2.5, Bst. j	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
Anh. 1 Ziff. 3	Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgerinnen und Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzgerinnen und Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zur stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgerinnen und Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.	Die Überprüfung des Lid- und Cornealreflexes ist beizubehalten.
Anh. 2 Ziff. 3.2	Auf kurze Distanzen (unter 20m - je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.	Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.
Anh. 2 Ziff. 4	Siehe Anhang 1 Ziff. 3.	

Anh. 4 Ziff. 1.1 Bst. c	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken der Betäuberin oder des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal, ...
Anh. 4 Ziff. 1.3	Wie sollen im Vollzug die Ströme festgestellt werden und wer weist die geforderte Wirksamkeit nach? Dieser Absatz ist für die Praxis und den Vollzug ungeeignet.	Das BLV oder eine andere Stelle soll ähnlich wie bei den Stalleinrichtungen die Elektrobetäubungsgeräte prüfen und zulassen. Alternativ sollen bekannte, wirksame Geräte in einer Fachinformation zuhanden des Vollzugs aufgeführt werden.
Anh. 4 Ziff. 1.4	Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.	...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein. Die Zuordnung muss rückverfolgbar sein.
Anh. 4 Ziff. 1.6 Bst. b	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin).	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer.
Anh. 4 Ziff. 2.3	Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig: 1- Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig. 2- Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesen Ort gelangen. 3- Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab. Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, die weichen Strukturen einen guten Halt bieten, und hat sich deshalb in der Praxis bewährt.	Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).
Anh. 4 Ziff. 3.2b	Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3 bis 5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8 bis 11 Sekunden).	Es ist eine Mindeststromflussdauer von 3 bis 5 Sekunden festzulegen.

	Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tiers. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.	
Anh. 4 Ziff. 5.2	Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Herstellerinnen und Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.	Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25.
Anh. 4 Ziff. 5.3	Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt. Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.	Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen ist nicht zuzulassen.
Anh. 4 Ziff. 5.5 / 5.6	Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bei der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.	Damit ersichtlich ist, wie der Herzstillstand nachgewiesen werden kann, muss die Bestimmung klarer formuliert werden.
Anh. 4 Ziff. 6.1 Bst. a	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.	Anhaltender Ausfall der Atmung während mindestens 20 Sekunden nach dem Ende der Durchströmung, ...
Anh. 4 Ziff. 6.1 Bst. a	Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein	Die Bestimmung zum wiederholten Maulöffnen ist zu streichen.

	Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.	
Anh. 4 Ziff. 6 & 7 Bst. b	Siehe Anhang 1 Ziff. 3	
Anh. 5 Ziff. 1.5	Die redaktionelle Anpassung führt zu Verwirrungen.	Ziff. 1.5 soll aus der aktuellen Verordnung übernommen werden.
Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5	E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und -spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge. Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz. Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann dort mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmaßnahmen wo nötig erreicht werden.	Die Bestimmungen sind entweder zu streichen <i>oder</i> die Übergangsfrist ist auf zehn Jahre zu verlängern.
Anh. 6 Ziff. 2	Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte und Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Es sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten. Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen.	Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, und auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach der Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs. 3 und Art. 179a, Abs. 2). Sofern an der Einstellung durch Experten und an Testdurchläufen festgehalten wird, ist ein schriftliches Abnahme- und Testprotokoll vorzuschreiben. (Aufbewahrungs- und Vorweispflicht).

	Es stellt sich die Frage, wieso es keine Inbetriebnahme für Betäubungsanlagen für Panzerkrebse gibt.	
Anh. 7 Ziff. 4 Bst. b	Gemäss den Erläuterungen zu Anhang 1 Ziffer 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO ² -Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO ² -Betäubung anders einzuordnen sind.	Die Bestimmung ist zu klären und gegebenenfalls anzupassen.
Anh. 8, Ziff. 1 Bst. c und e	<p>«Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden» in Kombination mit «Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein».</p> <p>Broiler werden in robusten, meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies wird so gehandhabt, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken.</p> <p>Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten), so steigt die Verletzungsgefahr bei Transporten massiv.</p> <p>Gerade das schonende Ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit, sich nach stundenlangem Kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.</p>	Anhang 8 Ziff. 1 Bst. e ist ersatzlos zu streichen.